

Die Änderungen rund um die Pflege zum 1. Januar 2017



Bitte beachten Sie:

Die folgenden Auszüge beziehen sich ausschließlich auf die ambulante häusliche Versorgung bzw. Versorgung im betreuten Wohnen. Die Ausführungen sind lediglich ein Auszug in beschreiben nur die Wichtigsten Veränderungen aus Sich des Pflegedienstes. Für Vollständigkeit und Richtigkeit der angaben wird keine Haftung übernommen.

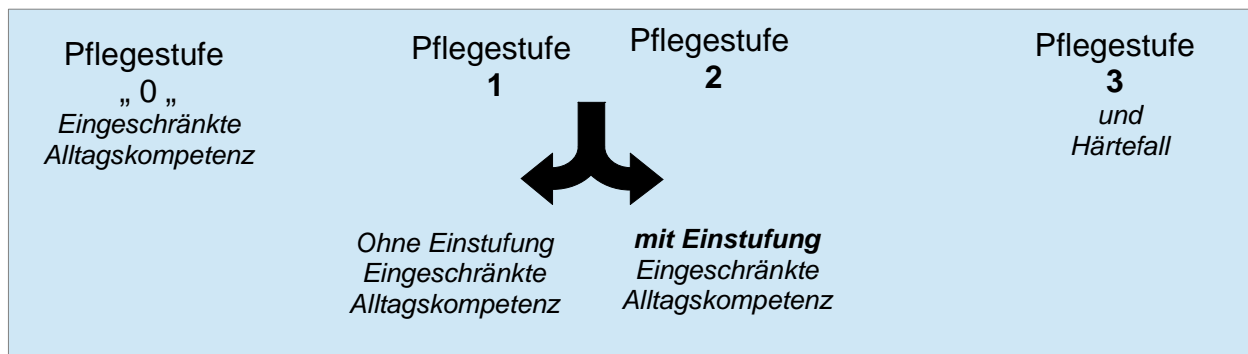
Überblick: Das gilt ab 1. Januar 2017 die Wichtigsten Änderungen im Überblick:	
I.	Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird eingeführt
II.	Es gibt ein neues Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit, körperliche und geistige Einschränkungen werden gleichberechtigt berücksichtigt.
III.	Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade
IV.	Die Möglichkeiten Kurzzeit- und Verhinderungspflege wahrzunehmen werden erweitert
V.	Entlastungsangebote für pflegende Angehörige werden erweitert
I. Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff wird eingeführt	
<i>bisher→</i>	<i>Pflegebedürftigkeit basierte vor allem auf körperlichen Aspekten. Menschen mit dementiellen Erkrankungen wurden daher – trotz ihres Hilfebedarfs – bei der Begutachtung zum Pflegebedarf nicht gleichwertig berücksichtigt.</i>
Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff erhebt die Selbständigkeit in wichtigen Bereichen, sowohl bezogen auf körperliche als auch auf geistige Fähigkeiten.	
II. Es gibt ein neues Verfahren zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit	
Die Pflegebedürftigkeit wird weiterhin durch ein Begutachtungsverfahren überprüft. Dabei sind sechs Kriterien entscheidend:	
1.	Mobilität: körperliche Beweglichkeit, wie zum Beispiel das Fortbewegen innerhalb der Wohnung
2.	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten: Erkennen von Personen, örtliche Orientierung, Treffen von Entscheidungen im Alltag
3.	Verhaltensweisen und psychische Problemlagen: nächtliche Unruhe, selbstschädigendes Verhalten, Abwehr pflegerischer Maßnahmen
4.	Selbstversorgung: sich selbstständig waschen und ankleiden, essen und trinken sowie die Toilette selbstständig nutzen
5. (NEU)	Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen: Medikamente selbstständig einnehmen, eigenständige Arztbesuche, Einhalten von Diätvorschriften
6.	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte: Tagesablauf gestalten und an Veränderungen anpassen, mit anderen Menschen in Kontakt treten
III. Statt drei Pflegestufen gibt es fünf Pflegegrade	
Statt den bisherigen drei Pflegestufen gibt es ab dem 01.01.2017 fünf Pflegegrade .	

Wir sind mit dem neuen Begutachtungsverfahren vertraut und beraten Sie gern hierzu.

- Alle Pflegebedürftigen, die bereits eine Pflegestufe haben, inklusive der Pflegestufe 0, müssen sich **nicht neu begutachten lassen** und auch **keinen Antrag für die Überleitung in einen Pflegegrad stellen** – dies geschieht ganz automatisch.
- Jeder, der bereits Leistungen der Pflegeversicherung erhält, bekommt diese auch zukünftig in mindestens gleicher Höhe. **Niemand wird schlechter gestellt. Häufig erhalten Sie sogar höhere Leistungen.**

III. I. Überleitung von Pflegestufen in Pflegegrade

BISHER :



→ Die eingeschränkte Alltagskompetenz (häufig Demenz) bedeutet: Der Betroffene ist vom MDK auf seine geistigen Fähigkeiten hin begutachtet und eingestuft worden. Die kognitive Einschränkung ist im Bescheid der Pflegekasse zu der Pflegestufe gesondert ausgewiesen (§ 45a SGB XI).

NEU:



Überleitung der Pflegestufen in die Pflegegrade

PST O mit Einstufung	PST I ohne Einstufung	PST I mit Einstufung	PST II ohne Einstufung	PST II mit Einstufung	PST III ohne Einstufung	PST III mit Einstufung und Härtefall
↓	↓	↓	↓	↓	↓	↓
Pflegegrad 2	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5

III.II Vergütungen und Leistungsansprüche

	Pflegesachleistungen/ Kombinationsleistung	Pflegegeld
Pflegegrad I	125,00 (Entlasungsleistungen)	
Pflegegrad II	689,00	316,00 Euro
Pflegegrad III	1298,00	545,00 Euro
Pflegegrad IV	1612,00	728,00 Euro
Pflegegrad V	1995,00	901,00 Euro

Weiter Ansprüche:

- Der sogenannte Entlastungsbetrag für zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von bisher 104,00 Euro bzw. 208,00 Euro wird vereinheitlicht und beträgt ab 2017 **pauschal 125,00 Euro**
- *Darüber hinaus können alle Pflegegrad zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel ein Budget von 40 Euro monatlich nutzen.*

IV. Die Möglichkeiten Kurzzeit- und Verhinderungspflege werden erweitert

Die Möglichkeiten **Kurzzeitpflege** und **Verhinderungspflege** in Anspruch zu nehmen, werden ausgeweitet und flexibler gestaltet.

- Kurzzeitpflege kann zukünftig acht – statt bisher vier – Wochen pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- Die Leistungsbeträge für Kurzzeit- und Verhinderungspflege können zudem aufeinander angerechnet werden, Verhinderungspflege (1.612 Euro) kann aus dem Budget der Kurzzeitpflege um bis zu 806 Euro (50 % des Anspruchs) auf 2.418 Euro aufgestockt werden.
- Während einer Kurzzeitpflege wird die **Hälfte des Pflegegeldes** für **bis zu acht Wochen** gewährt.
- Während einer Verhinderungspflege wird die **Hälfte des Pflegegeldes** für **bis zu sechs Wochen** gewährt.

Wir beraten Sie gern über den Umfang und Anspruch, lassen Sie diesen nicht verfallen!

**Wenn Sie Fragen zur Pflege haben, unterstützen wir Sie gerne.
Sie sind uns immer willkommen.
Bitte sprechen Sie uns an.**

Änderung Pflegereform 2017
MARICURA



Änderung Pflegereform 2017
MARICURA

